

041917/EU XXIII.GP
Eingelangt am 23/07/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.7.2008
K(2008) 3721 endgültig

MITTEILUNG DER KOMMISSION

zur Änderung der Mitteilung C(2005) 4010 vom 19. Oktober 2005 über „eine interinstitutionelle Politik für die Büros der Vertretungen in der Europäischen Union“ zur Anpassung des Schlüssels für die Aufteilung der Kosten des Ankaufs von Gebäuden, die als „Häuser der Europäischen Union“ genutzt werden sollen, zwischen Kommission und Europäischem Parlament

MITTEILUNG DER KOMMISSION

zur Änderung der Mitteilung C(2005) 4010 vom 19. Oktober 2005 über „eine interinstitutionelle Politik für die Büros der Vertretungen in der Europäischen Union“ zur Anpassung des Schlüssels für die Aufteilung der Kosten des Ankaufs von Gebäuden, die als „Häuser der Europäischen Union“ genutzt werden sollen, zwischen Kommission und Europäischem Parlament

1. DERZEITIGE SITUATION

1.1. Die gemeinsamen Einrichtungen

Die Kommission und das Europäische Parlament teilen sich in nahezu allen Hauptstädten der Mitgliedstaaten gemeinsame Gebäude, die so genannten „Häuser der Europäischen Union“, in denen ihre Vertretungen und Außenbüros untergebracht sind. In folgenden Städten haben die beiden Organe ihre Dienste noch nicht in einem gemeinsamen Gebäude zusammengelegt: Athen und Bukarest. Auf regionaler Ebene gibt es unter den Städten, in denen beide Organe vertreten sind, nur in Edinburgh keine gemeinsame Unterbringung.

1.2. Die Ankaufspolitik

In der Mitteilung C(2005) 4010 über „eine interinstitutionelle Politik für die Büros der Vertretungen in der Europäischen Union“ wird der Ansatz, vorzugsweise eine gemeinsame Ankaufspolitik mit dem Europäischen Parlament zu verfolgen, gutgeheißen, weil sich dadurch auf lange Sicht erhebliche Einsparungen von Haushaltsmitteln erzielen lassen.

In diesem Rahmen kann somit die Kommission ihr Interesse an Ankäufen, die vom Europäischen Parlament aus seinen Haushaltsmitteln finanziert werden, bestätigen, sofern das (die) ausgewählte(n) Projekt(e)

- Gegenstand einer gemeinsamen Suche war(en),
- dem Bedarf der Kommission gerecht wird (werden),
- Einsparungen gegenüber der derzeitigen Situation ermöglicht (ermöglichen),
- eine ideale Unterbringung der Dienststellen beider Organe ermöglicht (ermöglichen).

Bis zum 31.12.2007 wurden unter den gemeinsam genutzten Gebäuden der beiden Organe folgende gemeinsam angekauft: Kopenhagen, Den Haag, Valletta, Nikosia und der Info-Point in Lissabon.

1.3. Die Aufteilung der Anschaffungskosten

In der Mitteilung C(2005) 4010 wurde auch festgehalten, dass die Anschaffungskosten von beiden Organen zu gleichen Teilen (50:50) getragen werden, obwohl die Kommission im Allgemeinen in den „Häusern der Europäischen Union“ eine größere Fläche einnimmt als das Europäische Parlament. Tatsächlich werden nach der derzeitigen Aufteilung in den „Häusern der Europäischen Union“ insgesamt gesehen 60 % der Fläche von der Kommission genutzt und 40 % vom Europäischen Parlament.

2. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Werden ab dem 1. Januar 2008 Gebäude, die als „Häuser der Europäischen Union“ von den beiden Organen gemeinsam genutzt werden sollen, mit Mitteln des Europäischen Parlaments angekauft, was eine Erstattung durch die Kommission zur Folge hat, wird der Schlüssel für die Aufteilung der Anschaffungskosten auf die beiden Organe auf 60:40 festgelegt (60 % für die Kommission und 40 % für das Parlament); dieses Verhältnis gilt auch für die Eintragung der Anteile der beiden Organe ins Grundbuch.

Der neue Aufteilungsschlüssel wirkt sich nicht auf den Gesamtbetrag aus, der jährlich für den Betrieb der „Häuser der Europäischen Union“ bereitgestellt wird, insbesondere weil für die vom Europäischen Parlament getätigten Ankäufe die Erstattungsfrist für den zu Lasten der Kommission gehenden Betrag verlängert wird (von zwanzig auf fünfundzwanzig Jahre).

3. ERGEBNIS

Die Kommission

- nimmt diese Mitteilung an und stimmt ihrer Übermittlung in EN/FR/DE an das Europäische Parlament zur Kenntnisnahme zu;
- stimmt den Änderungen der Mitteilung C(2005) 4010 vom 19. Oktober 2005 über „eine interinstitutionelle Politik für die Büros der Vertretungen in der Europäischen Union“ zu, die im Wesentlichen die Aufteilung der Anschaffungskosten betreffen und wonach die Kommission an den ab dem Haushaltsjahr 2008 vom Europäischen Parlament im Namen und für Rechnung der Europäischen Gemeinschaften angekauften Gebäuden 60 % des Eigentumsrechts erwirbt und dem Europäischen Parlament dafür auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung über eine gemeinsame Unterbringung von Dienststellen in den „Häusern der Europäischen Union“ in allen Mitgliedstaaten einen Betrag in jährlichen Teilzahlungen über eine Laufzeit von höchstens fünfundzwanzig Jahren zahlt;
- beauftragt den Generaldirektor der GD COMM, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament nach Stellungnahme der GD BUDG und des Juristischen Dienstes nach Maßgabe der Anweisungen für die Verwaltung von Liegenschaften „administrative Absichtserklärungen“ in Bezug auf Immobilienprojekte zu unterzeichnen, die beide Organe gemeinsam ausgewählt haben, sowie „Verwaltungsvereinbarungen“ über die Erstattung von 60 % des Kaufpreises zu schließen.